STADT MAHLBERG		Beschlussvorlage
Anlagen: Entwurf neue Hauptsatzung		**- öffentlich -**
Amt:	**Bearbeiter:**	**Datum:**
Hauptamt	Frau Huber	08.11.2017/th
Beratungsfolge:	**TOP:**	**Sitzungstermin:**
Ortschaftsrat Gemeinderat	05 03	28.11.2017 04.12.2017

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

I. Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage. Im Rahmen der Beratung werden ggf. Anpassungen vorgeschlagen.

2. Die Neufassung der Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

II. Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage. Im Rahmen der Beratung werden ggf. Anpassungen vorgenommen bzw. beschlossen.

2. Die Neufassung der Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

HINWEIS: Die Hauptsatzung muss nach § 4 Abs. 2 GemO mit der Mehrheit der Stimmen <u>aller</u> Mitglieder beschlossen werden (absolute Mehrheit). Dies gilt auch für Änderungen.
Für den Ortschaftsrat wiederum ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt, ihrem Stellenwert und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (so genanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Für Stadtkreise besteht eine unbedingte Pflicht, eine Hauptsatzung zu erlassen, da diese verpflichtet sind, Beigeordnete zu haben und die Zahl dieser in der Hauptsatzung bestimmt wird. Für alle anderen Gemeinden ist die Hauptsatzung nur eine bedingte Pflichtsatzung, weil eine Hauptsatzung nur dann erforderlich ist, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) nur in der Hauptsatzung geregelt werden können, zum Beispiel die Bildung beschließender Ausschüsse (z.B. Marktausschuss) oder die Übertragung von Zuständigkeiten und Aufgaben auf den Bürgermeister.

Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Einschränkungen ergeben sich beispielsweise aus § 39 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 2 S. 3 GemO, wonach bestimmte gesetzliche Mindestzuständigkeiten beim Gemeinderat erhalten bleiben müssen wie z.B. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Ein weiteres Beispiel ist die gesetzliche Festlegung, wonach der Bürgermeister kraft Gesetzes die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.
Innerhalb dieser Grenzen, kann der Gemeinderat jedoch nach Ermessen, entsprechend der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden.

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 22.05.1995 die letzte Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Die Hauptsatzung hat bis heute 7 Änderungen erfahren (zuletzt 2014).

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Oktober 2015 muss inhaltlich folgender Punkt der Hauptsatzung geändert bzw. angepasst werden:

§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung wird dabei der Änderung des § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO angepasst, nach welchem auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** (bisher: eines Fünftels) aller Mitglieder des Gemeinderates Angelegenheiten deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

Neben dieser Änderung, welche im Rahmen der GemO-Novelle notwendig wird, wurde dies zum Anlass genommen, die Hauptsatzung dem Muster des Gemeindetages gegenüber zu stellen und eventuell weitere Anpassungen vorzunehmen bzw. Änderungen zu prüfen.

Die derzeitige Hauptsatzung (mit allen Änderungen) ist der Anlage beigefügt und wie folgt die Gegenüberstellungen kenntlich gemacht:

Schwarz:	Übereinstimmung zwischen bisheriger Hauptsatzung und Satzungsmuster
Schwarz/unterstrichen:	Bisherige Satzungsregelung; nicht im Satzungsmuster aufgeführt

Rot: Satzungsmuster enthält diese Regelung; in bisheriger Hauptsatzung so nicht vorgesehen.

Rot/kursiv: Änderung aufgrund GemO-Novelle

Folgendes ist dabei anzumerken:

§ 3 Zusammensetzung (Gemeinderat):
Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter braucht nicht unbedingt in der Hauptsatzung bestimmt zu werden. Es empfiehlt sich sogar davon abzusehen, damit aus gegebenem Anlass die rasche Zuwahl weiterer Stellvertreter möglich ist. Deshalb wird auch im Satzungsmuster auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet. Die Streichung wurde ebenfalls von der Kommunalaufsicht empfohlen. Die Satzungsneufassung sieht daher die Streichung dieses Satzes vor. Der Zusatz der Bezeichnung „Stadtrat" empfiehlt die Verwaltung beizubehalten.

§ 4 Beschließende Ausschüsse:
In Absatz 5 ist die Anzahl der sachkundigen Einwohner des Marktausschusses festgehalten. § 40 GemO regelt wie folgt: „In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; **ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen**". Eine Nennung der Anzahl der beratenden Mitglieder ist aber in der Hauptsatzung nicht notwendig. Zuletzt wurde aufgrund der Erhöhung der Anzahl von 4 auf „bis zu 6" im Jahre 2014 die Hauptsatzung dahingehend geändert. Die Streichung dieser Festlegung auf die Anzahl der sachkundigen Einwohner wird zur Flexibilisierung daher vorgeschlagen. Derzeit sind im Übrigen 5 sachkundige Einwohner in den Marktausschuss berufen.

§ 5 (Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses) Abs. 3:
Da sich die Zuständigkeit des Markausschusses gem. § 7 nicht nach Wertgrenzen bestimmt (z.B. bestimmte €-Beträge wie beim Bürgermeister) ist dieser Absatz nicht notwendig und kann gestrichen werden.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen:
Enthält in Rot Anpassungen aufgrund der GemO-Novelle und aus der Mustersatzung, die angepasst werden müssen.

§ 9 Abs. 2 Zuständigkeiten (Bürgermeister):
In diesem § werden die Zuständigkeiten des Bürgermeisters geregelt. Nachfolgende Gegenüberstellung soll einen Überblick darüber geben, wie die derzeit in § 9 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen und die Empfehlungen aus dem Muster des Gemeindetages zueinander stehen bzw. in wie fern es Abweichungen gibt:

§ 6 Abs. 2 ...	Derzeitige Regelung	Empfehlung Muster GT *(DM-Beträge aus dem Muster werden gerundet in €-Beträgen angeführt)*
Nr. 1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von... im Einzelfall	15.000,00 €	10.000 – 17.500,00 €

§ 6 Abs. 2 ...	Derzeitige Regelung	Empfehlung Muster GT *(DM-Beträge aus dem Muster werden gerundet in €-Beträgen angeführt)*
Nr. 2 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben <u>und Deckungsreserven</u> bis zu.... im Einzelfall	3.500,00 €	2.000 – 3.500,00 €
Nr. 3 Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von.... Aushilfsangestellten, ~~Arbeitern~~, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.	Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis BAT VII (Im Wesentlichen EG 1 – 5) Die Anhebung auf EG 6 wird vorgeschlagen, da aufgrund der neuen EGO-VKA zahlreiche Höhergruppierungen nach EG 6 erfolgt sind	Vergütungsgruppe X bis V BAT = bis EG 8/9
Nr. 5 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu ... im Einzelfall	1.500,00 €	2.500,00/3.000,00 €
Nr. 6 Stundungen von Forderungen im Einzelfall...	1. Bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe 2. Bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €	1. Bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe 2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,00 €
Nr. 7 Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als ... beträgt.	500 €	2.500/3.000 €

§ 6 Abs. 2 ...	Derzeitige Regelung	Empfehlung Muster GT *(DM-Beträge aus dem Muster werden gerundet in €-Beträgen angeführt)*
Nr. 8 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechen im Wert bis zu ... €, Verzicht auf Vorkaufsrechte im Wert bis zu ... €.	25.000 €	10.000 – 17.500,00 €
Nr. 9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von ... im Einzelfall.	2.500,00 €	2.500/3.000 €
Nr. 10 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu... im Einzelfall.	1.000,00 €	10.000 – 17.500,00 €

Nr. 13:
Diese Regelung betrifft die Stadt als Angrenzer bei Bauvorhaben. Diese Regelung ist in der Muster-Satzung so nicht enthalten. Der Passus wurde von der ursprünglichen Hauptsatzung 1991 in die neue Hauptsatzung 1995 übertragen. Zur Klarstellung sollte die Regelung bestehen bleiben.

Nr. 14:
Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 145 und 169 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch betrifft die Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen. Sofern die Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Baugenehmigung stehen, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. In der Vergangenheit wurden diese Sachverhalte in Zusammenhang mit der Einvernehmenserteilung im Gemeinderat vorgetragen werden. § 169 Abs. 1 Nr. 1 BauGB betrifft die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, Auskunftspflicht, Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger. Da diese Zuständigkeitsregelung gerade mit Blick auf das derzeitige Stadtsanierungsprogramm noch an Aktualität erfährt, soll diese Regelung wie bisher beibehalten werden.

Nr. 17:
Der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Versicherungsverträgen wurden im Jahre 1995 noch vor der Neufassung der Hauptsatzung auf Bürgermeister Benz übertragen. Es handelt sich zwischenzeitlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für welche kraft Gesetzes der Bürgermeister zuständig ist. Der Passus kann daher ebenfalls

gestrichen werden; die Mustersatzung enthält dazu ebenfalls keine erforderlichen Regelungen.

§§ 11 (Einrichtung von Ortschaften), 12 (Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte):
Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Mustersatzung. An der Ortschaftsverfassung ändert sich nichts.

§ 13 (Zuständigkeit des Ortschaftsrats) Abs. 3:
Vorab ist anzuführen, dass die Zuständigkeiten des Ortschaftsrates so wie bisher geregelt, im Wesentlichen aus der Eingliederungsvereinbarung vom 15.08.1973 stammen. Da seit dem Abschluss der Eingliederungsvereinbarung und der Satzungsregelung jedoch zwischenzeitlich einige Jahre vergangen sind, wird die kritische Hinterfragung der Regelungen angeregt, um ggf. Anpassungen an die zwischenzeitliche Praxis vorzunehmen und ggf. neue Zuständigkeiten zu regeln oder an Bürgermeister oder Gemeinderat zu übertragen.

Nr. 1:
Lediglich eine Verdeutlichung und Anpassung an die Mustersatzung.

Nr. 2 + Nr. 10:
Nr. 2 ist eine Satzungsmusterregelung, die in der Hauptsatzung bisher ähnlich in Ziff. 10 im Muster anbei (in bisheriger Satzung sh. Ziff. 9) aufgeführt war und sich dort auf die persönliche Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung bezog. Die persönliche Ausstattung wird jedoch auch über die Haushaltsmittel geregelt. Über eine eventuelle Aufnahme der Ziff. 2 und Streichung der Ziff. 10 in die Hauptsatzung kann der Ortschaftsrat beraten und einen Empfehlungsbeschluss fassen.

Nr. 3:
Die Mustersatzung ergänzt hier noch die Gemeindestraßen; die bisherige Satzungsregelung sieht hierzu ergänzend mit den Wirtschaftswegen unter Nr. 6 bereits eine Regelung für den Bau und die Unterhaltung vor, weshalb die Übernahme nicht vorgeschlagen wird. Dem Ortschaftsrat steht es jedoch frei, anderes vorzuschlagen.

Nr. 4:
Die Mustersatzung gibt dem Ortschaftsrat auch ein Anhörungsrecht bei die Ortschaft betreffenden Bodenordnungsmaßnahmen (Anhörung wurde hier auch immer so praktiziert z.B. Baulandumlegung Orschweier-Nord) und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Beides war bisher so nicht vorgesehen, macht aber durchaus Sinn. Die derzeitige Hauptsatzung legt darüber hinaus noch ein Anhörungsrecht für städtebaulich wichtige Baumaßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung von Dorfentwicklungsmaßnahmen vor. Derartige Richtlinien werden nicht mehr angewandt, weshalb die Streichung dieses letzten Satzteils vorgeschlagen wird.

Nr. 5:
Ist in der derzeitigen Hauptsatzungsfassung enthalten; die Mustersatzung enthält diese Regelung nicht. Da es sich sowohl bei der Abwasser- als auch der Wasserversorgung um öffentliche Einrichtungen handelt, wären mit der Regelung Nr. 3 auch die bisherige Nr. 5 gedeckt, sodass diese entfallen kann.

Nr. 7:
Hier sollte eine Anpassung an die Mustersatzung erfolgen. Wichtig ist hier, dass das Anhörungsrecht auch in diesem Falle nur für Angelegenheiten gilt, die speziell die Ortschaft betreffen.

Nr. 8:
Diese Regelung ist nicht in der Mustersatzung enthalten. Aufgrund mangelnder, nur die Ortschaft betreffender Abgaben und Tarife, wird eine Streichung vorgeschlagen.

Nr. 9:
Wurde bereits im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung behandelt. Die alte Geschäftsordnung sah dort ebenfalls noch ein Anhörungsrecht für den Ortschaftsrat für die Einstellung und Entlassung der im Stadtteil Orschweier tätigen Angestellten und Arbeitern vor. Da in der Ortschaft keine Beschäftigten über die Entgeltgruppe 5 hinaus beschäftigt werden (Zuständigkeit Bürgermeister), wurde das Anhörungsrecht für den Ortschaftsrat in der Geschäftsordnung bereits nicht mehr aufgenommen. Die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes für z.B. Neueinstellung von Reinigungskräften in Orschweier wird so auch nicht praktiziert, weshalb auch hier die Streichung als Konsequenz der Geschäftsordnungsänderung erfolgen soll.

Nr. 11:
Hierfür enthielt das Satzungsmuster keine Regelung. An dieser Stelle soll nochmals genannt werden, dass es sich dabei nur um eine „wichtige Angelegenheit" handeln muss (Abs. 2), da der Bürgermeister bereits kraft Gesetzes für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist. Es ist daher vom Ortschaftsrat darüber zu beraten. Denkbar wäre beispielsweise auch eine Regelung wie „Verträge über die Nutzung, Vermietung oder Anmietung von Grundstücken –bebaute und unbebaute- oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als XX € im Einzelfall", um zu definieren, was eine „Wichtige Angelegenheit" in diesem Sinne ist.

<u>Absatz 4:</u>
Nr. 1, 3-5:
Diese Regelungsvorschläge sind in der Mustersatzung des Gemeindetages enthalten, jedoch nicht in der derzeitigen Hauptsatzung der Stadt Mahlberg vorgesehen. Der Ortschaftsrat kann im Rahmen der Sitzung über eine evtl. Aufnahme entscheiden bzw. dem Gemeinderat vorschlagen. Auf die Anmerkungen zu den Wertgrenzen wird verwiesen.

Nr. 6:
Laut Muster Gemeindetag sind die Bewirtschaftungsbefugnis der Ausschüsse entsprechend zu verwenden, die bei 10.000/15.000 € – 30.000/37.500 € liegen. Letztendlich sind jedoch die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Über eine eventuelle Änderung kann der Ortschaftsrat einen Empfehlungsbeschluss fassen.

Nr. 7:
Ebenfalls in der Mustersatzung des Gemeindetages aufgeführt und bisher nicht in der Hauptsatzung enthalten. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung bzw. Beibehaltung der bisherigen Praxis, sollte dieser Passus auch nicht aufgenommen werden.

Nrn. 8-10, 13:
Hauptsatzungsregelungen die nicht in der Mustersatzung aufgeführt sind. Einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss kann der Ortschaftsrat fassen.

Nr. 11:
Aufgrund des Wegfalls der Feuerwehr Orschweier und zentraler Zuständigkeit der Feuerwehr Mahlberg, kann dies gestrichen werden.

Nr. 12:
Die „Angelegenheiten der Vatertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung" sind zwischenzeitlich nicht mehr relevant und können gestrichen werden.

<u>§ 14 Ortsvorsteher:</u>
Abs. 3:
Bei der Nennung der Anzahl der Stellvertreter gilt gleiches wie bei den Stellvertretern des Bürgermeisters. Eine Nennung ist nicht erforderlich und trägt zur Flexibilität bei. Siehe auch die Erläuterungen zu § 3.

Abs. 4-6:
Das Satzungsmuster des Gemeindetages enthält keine speziellen Zuständigkeits-regelungsvorschläge für den Ortsvorsteher. Im Rahmen der Ortschaftsratssitzung sollten die Zuständigkeiten, die zuletzt 2003 mit der 5. Änderungssatzung geändert wurden ggf. ergänzt oder angepasst werden, auch mit Blick auf die derzeitige Praxis.

<u>§ 15 (Örtliche Verwaltung) Abs. 2 und 3:</u>
Wurde in der Hauptsatzung der Stadt Mahlberg näher konkretisiert und ist nicht zu beanstanden. Sie stammen ebenfalls aus der Eingliederungsvereinbarung aus dem Jahre 1973.

Aufgrund der Vielzahl der bereits erfolgten und nun bevorstehenden Änderungen, soll die Hauptsatzung neu gefasst werden.

Im Rahmen der Beratung und Diskussion können weitere Änderungen vorgeschlagen werden.

Gefertigt

Tanja Huber
Hauptamtsleiterin

Gesehen

Benz, Bürgermeister

Ortenaukreis

STADT MAHLBERG

Hauptsatzung

Schwarz:	Übereinstimmung zwischen bisheriger Hauptsatzung und Satzungsmuster
Schwarz/unterstrichen:	Bisherige Satzungsregelung; nicht im Satzungsmuster aufgeführt
Rot:	Satzungsmuster enthält diese Regelung; in bisheriger Hauptsatzung so nicht vorgesehen
Rot/kursiv:	Änderung aufgrund GemO-Novelle

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 7
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 8, 9
Abschnitt V	Stadtteile § 10
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 11 – 14
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am XX.XX.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Mahlberg sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern mit der Bezeichnung „Stadtrat". ~~Ist der Bürgermeister verhindert, führt einer seiner drei Stellvertreter den Vorsitz.~~

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Marktausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Bei der Besetzung des Ausschusses durch den Gemeinderat soll die Sitzverteilung im Gemeinderat zwischen den Vertretern Mahlbergs und Orschweiers beachtet werden.

(4) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

~~(5) In den Marktausschuss beruft der Gemeinderat bis zu sechs sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder.~~

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

~~(3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.~~

§ 6
Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder *einer Fraktion oder eines Sechstels (bisher: eines Fünftels)* aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7
Marktausschuss

(1) Der Marktauschuss ist für folgende Marktangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister kraft Gesetzes vorbehalten oder dem Bürgermeister übertragen sind:

1. Festsetzung von Verwaltungsrichtlinien für die Marktverwaltung und den Marktmeister

2. Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Märkte

3. Bewirtschaftung der jeweils im Haushaltsplan für die Märkte bereitgestellten Mittel einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

IV. Bürgermeister

§ 8
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall.

2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500,00 € im Einzelfall.

3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – **6** *(vorher: Vergütungsgruppen BAT X bis BAT VII b was den Entgeltgruppen 1-5 im Wesentlichen entspricht)*, Aushilfsangestellten, ~~Arbeitern~~, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

5. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall.

6. Stundungen von Forderungen im Einzelfall

   6.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

   6.2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €.

7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.

8. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechen im Wert bis zu 25.000,00 €, Verzicht auf Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000,00 €.

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall.

10. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall.

11. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

12. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

13. Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 Landesbauordnung).

14. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden von Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß §§ 145 und 169 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.

15. Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

16. Verkauf des Holzertrages aus den Gemeindewäldern.

17. ~~Abschluss, Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen.~~

18. Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen in unbeschränkter Höhe.

V. Stadtteile

§ 10
Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Stadtteil Mahlberg
1.2 Stadtteil Orschweier

2 Die räumliche Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind

2.1 für den Stadtteil Mahlberg die Gemarkung Mahlberg
2.2 für den Stadtteil Orschweier die Gemarkung Orschweier

VI. Ortschaftsverfassung

§ 11
Einrichtung von Ortschaften

~~(1) Im Stadtteil Orschweier wird die Ortschaftsverfassung nach den Vorschriften der §§ 67 – 72 GemO eingeführt.~~
~~(2) Der Ortschafsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten).~~

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Orschweier wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt die für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 12
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In der eingerichteten Ortschaft „Orschweier" wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten).

§ 13
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Organe der Stadt zu hören und hat ein **Vorschlagsrecht** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung ~~von Haushaltsmitteln~~ der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2. Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3. die Planung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen ~~einschließlich Gemeindestraßen~~,

4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch ~~und städtebaulich wichtigen Baumaßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung von Dorfentwicklungsmaßnahmen.~~

~~5. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasser- und Abwasserversorgung.~~

6. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen.

7. ~~der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen.~~ Der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht.

~~8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.~~

~~9. die Einstellung und Entlassung der im Stadtteil Orschweier tätigen Angestellten und Arbeiter.~~

~~10. die persönliche Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung.~~

11. die Nutzung und Vermietung von Wohnraum und sonstigen bebauten Grundstücken.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel nach § 70 Abs. 2 GemO folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur **Entscheidung** übertragen:

1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht,

2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums. *(früher Punkt 7)*

3. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als.... €, aber nicht mehr als .... € im Einzelfall,
Anmerkung: Als Wertgrenze werden laut Muster Gemeindetag ein Mindestbetrag von 10.000 – 17.500 € und ein Höchstbetrag von 30.000 – 35.000 DM vorgeschlagen

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500/3.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

6. Verkauf von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 2.500,00 € im Einzelfall. *(früher Nr. 2)*

7. Bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).

8. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 25.000,00 € im Einzelfall.

9. Abhaltung von Bürgerversammlungen.

10. Ausstattung, Ausgestaltung, Benutzung und Benennung folgender Einrichtungen:

    4.1 Kultur- und Sportpflege

    4.2 Park- und Grünanlagen

    4.3 Kinderspielplätze

    4.4 Örtliche Verwaltungsgebäude

11. Angelegenheiten ~~der Feuerwehr und~~ der örtlichen Vereine.

~~12. Angelegenheiten der Vatertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung.~~

13. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Dies gilt jedoch nicht für vorlage- und genehmigungsbedürftige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 14
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung

~~(3)~~ Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. ~~Ist der Ortsvorsteher verhindert, führt einer seiner zwei Stellvertreter den Vorsitz.~~

(4) Der Ortsvorsteher ist außerdem zuständig für:

1. Den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten im Stadtteil Orschweier.

2. Die Ehrung von im Stadtteil Orschweier wohnenden Bürger bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen.

(5) Im Sühneverfahren werden die Aufgaben der Vergleichsbehörde in Privatklagesachen für alle Fälle, die den Stadtteil Orschweier betreffen, dem Ortsvorsteher übertragen.???

(6) Der Ortsvorsteher kann, wenn er nicht zugleich Stadtrat ist, an den Verhandlungen des Stadtrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15
Örtliche Verwaltung

(1) Im Stadtteil Orschweier wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

(2) Sie wird vom Ortsvorsteher geleitet.

(3) Der Ortsvorsteher versieht seinen Dienst im Rathaus der bisherigen Gemeinde Orschweier.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.05.1995 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Mahlberg, den .....

Benz, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mahlberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.